der Armuth so tief und weitverzweigt in die sittliche, nationalökonomische und soziale Gestaltung der Gegenwart einzugreifen habe, dass rein statistische Erhebungen kaum zum Ziele führen dürften. Und des Weitern darf wohl gesagt werden, dass die Aufzählung der verschiedenen Vereine für freiwillige Armenpflege schon an und für sich einen nicht uninteressanten Aufschluss auch über die Ursachen der Armuth geben wird; haben ja viele der Vereine gerade den Zweck, der Armuth den Boden abzugraben, und die Art und Weise, wie sie diess thun, weist unwillkürlich auf Das hin, was sie als Quelle der Armuth betrachten.

Es wird dann Sache des Bearbeiters dieser Erhebungen sein, die Vereine etc. nach ihren verschiedenen Zwecken und Aufgaben zu ordnen und ein übersichtliches Bild über die Leistungen der freiwilligen Armenpflege zu entwerfen. Die Erhebungen sollten nach meiner Ansicht auf das Jahr 1870 abstellen, nicht etwa weil dasselbe uns die eidgenössische Volkszählung gebracht hat, die hier gar nicht oder nur sehr indirekt in Betracht kommen kann, sondern weil über dieses Jahr die meist gedruckten Jahresberichte soeben ausgegeben worden sind und die Beantwortung der gestellten Fragen dadurch leichter wird, und hauptsächlich weil wir gerade auf dem Gebiete der Armenpflege vielleicht mit dem Jahr 1870 den richtigsten Abschluss derjenigen Periode haben, in welcher die vor der Thüre stehende Bundesrevision mit ihren Aenderungen noch keine Wellen geschlagen hat.

Indem ich auf das Ihnen vorgelegte Fragenschema verweise, bitte ich um unnachsichtige Kritik; sie wird zum Besten unserer Ausgabe ausfallen.

- 1. Name und Sitz der Gesellschaft, resp. Anstalt.
- 2. Geschichte der Gründung und Weiterbildung.
- 3. Statuten.
- 4. Mitgliederzahl.
- 5. Vermögen (Stiftungen, Legate u. dgl.).
- 6. Einnahmen.
 - a. Kapitalzinse.
 - b. Beiträge des Staates oder der Gemeinde.
 - c. Beiträge der Mitglieder.
 - d. Gaben und Geschenke.
 - e. Rückvergütungen (Kostgelder, Krankengelder etc.).
- 7. Ausgaben.
 - a. Verwaltungsausgaben.
 - b. Unterstützungen:
 - a) wie viel für einmalige Beträge?
 - β) wie viel für dauernde Beträge?
- 8. Zahl der Unterstützten.
 - a. Nach ihrer Heimat.
 - b. Nach ihrem Beruf.
 - c. Nach ihrem Alter.
 - d. Wie viele einmalig Unterstützte?
 - e. Wie viele dauernd Unterstützte, und zwar im Ganzen während Tagen?

Ueber die Führung der Civilstandsregister.

Vortrag des Hrn. Feodor Föhr, Beamten des Civilstandes in Basel, gehalten an der Jahresversammlung der statistischen Gesellschaft am 26. Juni 1871 in Basel.

Tit.!

Die statistische Sektion Basel hat mich im Hinblick auf die bezüglichen Vorschläge der vorberathenden Kommissionen zur Revision der Bundesverfassung mit dem Auftrage beehrt, über die Art und Weise der Führung der hierseitigen Civilstandsregister in Ihrer diesmaligen Jahresversammlung zu referiren.

Bevor ich auf den sachlichen Theil meiner heutigen Aufgabe übergehe, erlaube ich mir, einige Notizen über den früheren Zustand der Beurkundung des Civilstandes im Kanton Baselstadt, sowie über die bei Erlass der Civilstands-Verordnung obgewalteten Zweckmässigkeitsgründe der weltlichen Führung der Standesbücher vorauszuschicken.

Bis zur Einführung der hierseitigen Civilstands-Verordnung, welche mit 1. Januar 1870 in Kraft trat, beruhte die bisherige Art der Führung der Civilstandsregister als Tauf-, Kopulations- und Begräbniss-Register

auf keinem staatlichen Gesetze, sondern lag in der Hand der reformirten und der katholischen Geistlichkeit; dieser Zustand datirte aus dem frühen Mittelalter her, wo die Kirche, als damalige Trägerin der ganzen Bildung, durch ihre Sorge die mangelnde staatliche Aufsicht ergänzte und den Bedürfnissen des Volkes aushalf. Die kirchlichen Institutionen begleiteten das menschliche Leben in allen wichtigen Momenten. Der Geburt folgte die Taufe in der Regel sofort. Das Taufbuch, welches vom Pfarrer geführt wurde, diente auch zur Beurkundung der Geburt eines getauften Kindes, dessen Alter damals wenigstens annähernd richtig mit dem Taufdutum eingeschrieben war. Für Eingehung einer Ehe war die Mitwirkung des Pfarrers durch die Sitte und den Einfluss der Kirche, später durch das Gesetz geboten. Die betreffenden Einträge erfolgten ebenfalls in die Kirchenbücher. Ebenso verhielt es sich mit den Verstorbenen, welche von der Kirche beerdigt und in die kirchlichen Sterbebücher registrirt wurden.

Diese rein kirchliche Führung der Standesbücher wurde hauptsächlich von der Zeit der Reformation au, welche festere Organisation der staatlichen Einrichtung brachte, modifizirt und es wurden der Kirche, welche nur aus kirchlichen Gründen und Zwecken diese Bücher geführt hatte, staatliche Vorschriften über Inhalt und Ordnung der Kirchenbücher oktroirt. Damit wurde den Geistlichen eine mit ihrem eigentlichen Berufe schwer vereinbare Thätigkeit juristischer und statistischer Natur auferlegt, die zudem in grossen Gemeinden äusserst zeitraubend und belästigend ward. Es entstand dadurch eine Mischung der Funktionen, welche zu verschiedenen Unvollkommenheiten Anlass geben musste. Einem Geistlichen als solchem konnte nicht zugemuthet werden, dass er die Geburt eines Kindes, dessen Eltern ihm die Taufe verweigern, in sein kirchliches « Taufbuch » eintrage; und dennoch ist die Geburt eines Menschen für dessen Persönlichkeit und Rechtsverhältnisse selbst dann entscheidend, wenn derselbe nicht getauft ist. Eben so wenig ist ein Geistlicher als solcher das richtige Organ, um den Todesfall eines Menschen zu beurkunden, welcher vor seinem Tode angeordnet hat, dass er ohne kirchliche Mitwirkung begraben werden wolle. Noch viel bedeutendere Unannehmlichkeiten erwachsen aber da, wo die Civilehe, welche binnen Kurzem auch in Baselstadt eingeführt werden wird, zu Recht besteht; die für Staat und Gesellschaft im höchsten Interesse liegende Beurkundung eines Eheabschlusses kann in einer Zeit, wo die ausgedehnteste Gewissensfreiheit Jedermann zuerkannt wird, einem Geistlichen nicht wohl zugemuthet werden, wenn die Ehe im Widerspruch gegen seine Kirche abgeschlossen wurde.

Diesen Uebelständen wurde im Jahr 1843 dadurch einigermassen abgeholfen, dass von diesem Jahre an ein auf der hiesigen Staatskanzlei aufgelegtes besonderes Geburts-, Trauungs- und Sterberegister für Dissidenten und Juden geführt wurde, und zwar geschahen diese Einträge, da keine verbindliche Form existirte, ziemlich willkürlich, d. h. nur auf die freiwillige Anmeldung Seitens der Betheiligten hin, so dass über diese Civilstandsfälle keine eigentliche Kontrole existirt; Trauungsfälle z. B. wurden in diesen 27 Jahren keine angemeldet.

Bei dem gegenwärtigen Streben, die kirchlichen und staatlichen Befugnisse und Pflichten scharf auszuscheiden, liegt nun der Hauptwerth und die Garantie einer richtigen Führung der Civilstandsregister für Recht und Statistik nicht in einem vielgliedrigen Doppelsystem, sondern gerade in der möglichsten Konzentration aller Beurkundungen dieser Art an einem Orte und in einem Buche. Diese Uebertragung des seiner Natur nach rein weltlichen Geschäftes der Civilstandsführung an Administrativbeamte hat ausser in Frankreich in der französischen Schweiz, in Norddeutschland und seit einiger Zeit auch in einigen süddeutschen Staaten Platz gegriffen und wird auch unzweifelhaft in den meisten civilisirten Staaten zur Geltung kommen.

Auf diese Weise ist auch die beste Möglichkeit geboten, dass alle für die Rechtsverhältnisse und für die Statistik irgend erheblichen Zustände und Momente für die gesammte Bevölkerung übersichtlich dargestellt und beweiskräftig beurkundet werden können.

Den Civilstandsbüchern müssen zur beweiskräftigen Beurkundung des Civil- oder Personenstandes, worunter die Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Familienbeziehung, der Konfession, des Berufs, des Wohnsitzes, des Gemeinde- und Staatsverbandes gehören, die zwei juristischen Beweismittel zu Grunde liegen:

- 1) die Konstatirung der Identität der Persönlichkeit durch Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Eltern, Ort, Zeit, resp. Geburt und Ehe;
- 2) die Aufführung von Zeugen.

Ferner müssen für die Führung der Civilstandsregister, welche für Alle ein Recht bilden soll, folgende
drei leitende Grundsätze bestehen:

- 1) Die Civilstandsregister müssen allgemein und für Alle (ohne Unterschied der Konfession) gleichartig sein, so dass der in ihnen enthaltene Beweis für jedes Individuum in allen Theilen eines Staates auch wirklich gegeben ist;
- 2) dieselben müssen von einer dazu bestimmten, kompetenten Stelle geführt werden, welche die amtliche Pflicht unter persönlicher Verantwortlichkeit hat, in den Standesregistern die als Inhalt derselben geforderten Momente richtig einzutragen; und
- 3) die Führung der Bücher muss einer regelmässigen Kontrole unterworfen sein; diess wird in erster Linie durch Aufstellung von gesetzlichen Formularien erreicht, welche eine Garantie für die Gleichartigkeit der Einträge geben.

Nach diesen mehr allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir nun, auf die eigentliche Materie meiner Aufgabe, nämlich über die Art und Weise der Führung der hierseitigen Civilstandsregister, an Hand der betreffenden Verordnung vom 8. Dezember 1869 überzugehen.

In unserem engbegrenzten Halbkantone, welcher vier politische, in zwei Bezirke getheilte Gemeinden umfasst, von welchen die eine, nämlich die Stadtgemeinde, allein 94 % der Gesammtbevölkerung des Kantons enthält, war die Möglichkeit geboten, die Führung der Civilstandsregister, sowie die Beurkundungen des Personenstandes für sämmtliche vier Gemeinden in eine Hand und an einen Ort zu legen, wozu der hiesige E. Grosse Rath unter'm 7. Dez. 1868 die Ermächtigung ertheilt hatte.

Das Civilstandsbureau von Baselstadt, wohin sämmtliche bezügliche Anmeldungen und Begehren zu richten sind, befindet sich der centralen Lage halber auf dem Rathhause in Basel. Der Civilstandsbeamte, für welchen

eine besondere Amtsordnung aufgestellt und welcher auf dieselbe eidlich verpflichtet ist, wird von der h. Regierung auf Vorschlag des Justizkollegiums auf 6 Jahre gewählt und steht unter der Aufsicht des Justizkollegiums, resp. speziell eines Delegirten desselben. Der Beamte hat sämmtliche Geburts-, Trauungs-, Scheidungs- und Todesfälle unmittelbar nach deren Anmeldung der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern in die dafür bestimmten Geburts-, Ehe- und Todtenbücher einzutragen, von sämmtlichen im Kanton vorkommenden Fällen betreffend Auswärtige, resp. Nichtkantonsbürger (stehen nun diese Länder im Konkordate oder nicht), an die bezüglichen Heimatgemeinden sofortige Anzeige vermittelst detaillirter Auszüge aus den Standesbüchern zu machen und zudem bei im Kanton vorkommenden Geburtsfällen den Eltern eine Geburtsurkunde gratis zu übersenden, ohne deren Vorweisung eine kirchliche Taufe nicht vorgenommen wird. Den betreffenden zwei Kantonsbezirken wird zeitweise je ein Duplum der sie betreffenden Civilstandsregister zugestellt. Radirungen, Durchstreichungen, Einschaltungen oder Abkürzungen dürfen in den Büchern nicht vorkommen. Nothwendige Berichtigungen erfordern der Bewilligung des Delegirten des Justizkollegiums und müssen in einem besonderen, hiefür vorgesehenen Raume auf der betreffenden Seite mit der Unterschrift des Beamten versehen besonders vorgemerkt werden. Zu Ertheilung von Auszügen aus den Civilstandsregistern des Kantons Baselstadt ist der Civilstandsbeamte allein befugt und haftet derselbe für die Richtigkeit seiner Einträge, sowie seiner Verurkundungen.

Alljährlich werden von der Aufsichtsbehörde die Bücher des Civilstandsbeamten und sein Archiv kontrolirt.

Die Civilstandsregister, welche der Beamte zu führen hat, sind folgende:

das Geburtsbuch, das Ehebuch und das Todtenbuch;

ferner ein aus obigen Büchern entstehendes Familienbuch betreffend den Familienstand der Kantonsbürger. Da das Familienbuch, welches 100 Jahre, also bis 1770, zurückgeführt werden soll, zur Zeit noch nicht angelegt ist und nur den Charakter eines erweiterten Bürgerbuches auf der Basis der drei erstgenannten Bücher tragen wird, so erlaube ich mir für heute, dasselbe zu übergehen.

In das Geburtsbuch sind einzutragen: Tag und Nummer des Eintrags, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und vollständiger Name des Kindes, ob lebend oder todtgeboren oder vor der Anzeige gestorben, Ort der Geburt (Strasse und Hausnummer), Vor- und Geschlechtsname, Alter, Heimat, Konfession und allfälliger Beruf der Mutter des Kindes, mit Angabe, ob sie verheirathet, verwittwet, geschieden oder ledigen Standes sei; bei ehelichen Kindern Vor-, Geschlechts- und allfälligen Unterscheidungsnamen

des Vaters, dessen Alter, Heimat, Konfession und Beruf; Name und Wohnort der anmeldenden Person.

Jede im Kanton vorkommende Geburt ist dem Civilstandsbeamten spätestens binnen 2 × 24 Stunden nach erfolgter Niederkunft anzuzeigen. Diese Anzeigen vermittelst vorgeschriebener Formulare geschehen in der Stadt direkte durch die Hebammen, welche durch die Hebammenordnung hiezu verpflichtet sind, in den Landgemeinden durch Vermittlung der Gemeindepräsidenten. Die Verwendung der Hebammen als Zeugen kann zwar als eine gewisse Emanzipation der Frauen angesehen werden, doch sind die Hebammen gerade als solche und vermittelst der ihnen in der Hebammenordnung auferlegten Pflichten als thatsächliche, mitwirkende Augenzeugen in erster Linie die kompetentesten Beweispersonen über die Geburt eines Weltbürgers; zudem hat noch zuvor der betreffende Vater (resp. Mutter, Logisgeber, Vormund, Verwandter), nachdem das Anzeigeformular gehörig ausgefüllt, die Richtigkeit der in letzterem aufgeführten Personenstands - Verhältnisse mit seiner Unterschrift zu bezeugen. Vor der Einschreibung in das Geburtsbuch werden die betreffenden Verhältnisse, hauptsächlich die auf dem Anzeigeformular befindlichen Namen der Eltern, mit den Bürgerbüchern, resp. von Auswärtigen mit deren Heimatschriften, verglichen. Stimmt die Angabe der Namensschreibart mit derjenigen auf den betreffenden Heimatschriften verzeichneten nicht überein — und diess kommt leider oft vor —, so wird der betreffende Vater auf das Civilstandsbureau citirt und derselbe auf die Unannehmlichkeiten und die möglichen civilrechtlichen Folgen der unrichtigen Namensschreibart aufmerksam gemacht.

Ich erlaube mir, hier noch aus der bisherigen Praxis zu erwähnen, dass in den meisten Fällen, wo die Möglichkeit einer andern Namensschreibart vorhanden ist, der vorliegende, vom Pfarramt ausgestellte Taufschein des Vaters oder der Mutter des neugebornen Kindes einen anders geschriebenen Namen enthält als der vom Gemeinderath ausgestellte Heimatschein, ja sogar dass in einigen Fällen schon auf vier von zwei Behörden, Pfarramt und Gemeinderath, ausgestellten Scheinen: Taufschein, Konfirmationsschein, Heimatschein und Leumundszeugniss, 4, sage vier verschiedene Schreibarten der Geschlechtsnamen (Meyer und Schmid) vorkamen; es zeugt diess von einer bisher grenzenlosen Gleichgültigkeit Seitens einiger Gemeinden. Dass in unserer Zeit die unbedingt gleichmässige und richtige Schreibart der Namen nothwendig ist, dafür sprechen die strenge gehandhabten Vorschriften in den schon früher genannten Ländern, sowie die wegen nicht gehöriger Beweisbarkeit der Identität des Komparenten nicht selten vorkommenden Trölereien und selbst Prozesse. Es liefert diess auch einen neuen Beweis für die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung in der ganzen Schweiz, sowie der Konzentration der Ausstellung von als Beweis gelten sollenden Scheinen, wie Geburtsurkunde und Heimatschein, — hauptsächlich auf dem Lande, wo diese Schreibfehler beinahe ausschliesslich vorkommen — in eine dafür verantwortliche Stelle, weil, wenn in einer und derselben Hand liegend, viel weniger Abweichungen und Irrungen vorkommen können, als wenn von zwei einander verschiedenen Behörden ausgehend, von denen die eine noch das Recht des Daseins eines Kindes erst durch die Einschreibung nach vollzogener kirchlicher Taufe konstatirt.

In Bezug auf die Eheschlüsse kann ich mich kürzer fassen, da wir hierin noch in einer Art Uebergangsperiode stehen; die Trauungen werden zur Zeit noch wie früher sämmtlich in den Pfarrkirchen geschlossen und die Anzeige über die erfolgte Trauung, nur vom betreffenden Gemeindegeistlichen unterschrieben, der Civilstandsbeamtung spätestens zwei Tage nach der Trauung zum Eintrag in die Eheregister übersandt. Diese Angelegenheit wird in allernächster Zeit vor die obersten hiesigen Behörden gelangen, im Sinne der Einführung der obligatorischen Civilehe für Kantonsbürger und der vollständigen Abschaffung der bisherigen, hier allerdings minimen Kanzleisporteln. Dieses neue Gesetz wird vermuthlich im nächsten Jahre hier in Kraft erwachsen.

Die Trauungsanzeige und deren Eintrag in's Ehebuch sollen enthalten: Tag und Nummer des Eintrags, Tag und Ort der Trauung, Vor-, Geschlechts- und allfälligen Unterscheidungsnamen der Eheleute, Alter derselben mit Angabe, ob sie ledig, verwittwet oder geschieden gewesen, allfälligen Verwandtschaftsgrad derselben, Wohnort, Konfession und Beruf derselben, Heimat des Mannes, bisherige Heimat der Frau, Namen der beidseitigen Eltern der Eheleute, Namen des anmeldenden Trauungsbeamten.

Hier ausgesprochene temporäre oder definitive *Ehescheidungen* werden auf Anzeige des Ehegerichtspräsidenten unter Angabe des Datums des rechtskräftigen Scheidungsurtheils mit allfälligen Bestimmungen über den Stand und die Zusprechung vorhandener Kinder in's Ehebuch eingetragen.

In Beziehung auf die Legitimation unehelicher Kinder wären ebenfalls einheitliche Bestimmungen in der ganzen Schweiz wünschenswerth, da in vielen Fällen bis jetzt eine Legitimation ganz erstaunenswerthe Rekurse bedingt; als hiesige Praxis bei Kantonsbürgern ist zu erwähnen, dass ein vorehelich gebornes Kind als durch nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt im Geburtsbuch eingetragen wird, wenn der Vater, resp. der nunmehrige Ehegatte der Mutter des Kindes, vor der Civilstandsbeamtung im Beisein von zwei Zeugen die schriftliche Erklärung abgibt, dass er das Kind als sein eigenes anerkenne und es im Geburtsregister als legitimirt auf seinen Geschlechtsnamen eingetragen haben wolle.

In das Todtenbuch werden sämmtliche im hiesigen Kantone vorkommenden Todesfälle eingetragen. Für die Stadt besteht seit einigen Jahren in Folge der Verlegung der alten Gottesäcker eine städtische Begräbniss-, resp. Gottesackerkommission mit einem ständigen Kommissär, durch dessen Organ die Todesanzeigen für die Stadtgemeinde binnen spätestens 24 Stunden nach der Beerdigung dem Civilstandsbeamten übermittelt werden. Dem vom Gottesackersekretär unterzeichneten Anzeigeformular ist noch ein weiteres beigefügt, unterschrieben vom Sigristen der Gemeinde, sowie vom behandelnden Arzte oder in Ermanglung eines solchen vom Physikus als Leichenschauer, mit Angabe der Todesursache und wo möglich der letzten Krankheit.

Für den Landbezirk, für welchen auch die baldige Einführung der obligatorischen Leichenschau in Aussicht gestellt ist, geschehen die Todesanzeigen von den Sigristen an die Gemeindepräsidenten, und von diesen binnen gleicher Frist an den Civilstandsbeamten.

Die Todesanzeige und deren Eintrag in's Todtenbuch sollen enthalten: Tag und Nummer des Eintrags, Geschlecht des Verstorbenen, Tag und Stunde des Todes, Ort des Absterbens (Strasse und Hausnummer), Krankheit, resp. Todesursache, genaues Alter des Verstorbenen und Angabe, ob er ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden gewesen, Heimat, Konfession und Beruf, bei Verheiratheten Vor- und Geschlechtsnamen des hinterlassenen Ehegatten, Namen, Heimat und Wohnort noch lebender oder verstorbener Eltern. Wenn eine unbekannte Leiche im hiesigen Kanton gefunden wird, so hat die Polizeidirektion dem Civilstandsbeamten möglichst ausführliche Anzeige zu machen.

Endlich ist für Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen, für Nichteinhalten der Fristen, sowie Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Anmeldungen in der Verordnung polizeirichterliche Strafe vorgesehen. Es kann hier wohl bemerkt werden, dass sich das hiesige Publikum gegen Erwarten rasch und willig mit dem neuen Gang der Dinge vertraut gemacht hat und dass keine Strafe zur Anwendung kommen musste.

Tit.! Diess ist nun ungefähr der Gang der Angelegenheit im hierseitigen Kanton; zur besseren Veranschaulichung liegen hier die verschiedenartigsten Anzeige-, Beurkundungs- und Bücherformulare zu Ihrer Einsichtnahme vor.

Einen noch besseren Begriff von dem Werthe der Führung der Civilstandsregister auf ausgedehnterer Basis werden Sie aus der ersten diesseitigen statistischen Arbeit über die Bevölkerungsbewegung von Baselstadt im Jahr 1870 erhalten. Diese Arbeit, wovon die ersten Tabellen in Ihren Händen sind, befindet sich zur Zeit leider noch im Druck, wird aber jedenfalls nach Beendigung desselben allen Kantonen, sowie den sich dafür interessirenden Stellen zugesandt werden.

Ich erlaube mir, hiemit Einiges zur Erläuterung der Vorlage vorauszuschicken.

Die bisherigen statistischen Zusammenstellungen wurden bekanntlich durch die Herren Gemeindegeistlichen als bisherige Führer der bis Ende 1869 auch als Standesbücher dienenden Tauf-, Trauungs- und Sterberegister geliefert und beschränkten sich genau auf Dasjenige, was vom eidg. statistischen Bureau verlangt wurde. Wenn ich mir nun diese von Bern für alle Kantone vorgeschriebenen Tabellenformulare ansehe, so gestehe ich gerne, dass sie gegenüber früher in der Hinsicht einen Fortschritt enthalten, dass bei jährlicher genauer und gewissenhafter Ausfüllung Seitens aller Kantone wenigstens ein oberflächlicher Einblick in die jährlichen Bevölkerungsbewegungen der Schweiz im Allgemeinen möglich ist, was früher nicht der Fall war, ebenso dass man, wie sich Hr. Dekan Pupikofer in Frauenfeld in seiner trefflichen Abhandlung über « die Civilstandsregister als Geschichtsquelle » ausdrückt, in der Aufzählung der Ehen und Geburten einerseits und der Sterbefälle anderseits zu einem grossen Theile das Mass der von einer allgemein schweizerischen Generation durchlebten Freuden und Schmerzen oberflächlich finden kann. -- Auf der andern Seite aber muss ich mir sagen, dass in meinen Augen für eine richtige, werthvolle Statistik mit diesen geforderten Zahlen allein ohne Kommentar Seitens der Kantone wenig gedient ist.

Eine Statistik, welche das ganze Dasein eines Menschen betrifft, muss auch für ein jedes Individuum da, wo diess immer nur möglich ist, lehrreich und populär gehalten sein, damit die bei Volkszählungen und sonstigen derartigen Erhebungen bei vielen Personen noch zu Tage tretenden ungerechten Vorurtheile mit der Zeit ganz verschwinden. Eine solche, das ganze Leben, die Sitten, Gewohnheiten, den Wohlstand, den Zerfall u. s. w. eines Volkes beschlagen sollende Statistik kann nicht nur mit allgemeinen Zahlen argumentiren, resp. vom Ganzen auf das Einzelne schliessen, sondern muss, wo diess immer möglich ist, zuvor den Grund dieser Hauptzahlen suchen. Ein Statistiker im wahren Sinne des Wortes soll nicht nur zählen oder Zahlen suchen und zusammenstellen, sondern muss auch messen, resp. die Zahlen daher ableiten, woher sie wirklich kommen, und dann erst kann er vergleichen, resp. seine Schlüsse ziehen. Ohne vollste Berücksichtigung dieser drei Faktoren ist und bleibt eine Statistik eine Halbheit, resp. sie verfehlt ihren Zweck.

Tit.! Durch die Konzentration der Civilstandsbücher an einem Ort und durch die Eintragung aller möglichen Hauptmomente in dieselben war nun die Möglichkeit geboten, für Baselstadt den für unsere so verschiedenartigen Verhältnisse zu engen Zahlenrahmen des eidg. statistischen Bureau versuchsweise zu durchbrechen und in die Civilstandstabellen pro 1870 an Hand der Civilstandsregister diejenigen Momente aufzunehmen, welche auf den Weg der Begründung der Endzahlen führen können.

Die diesmaligen statistischen Arbeiten können für den jetzigen Augenblick natürlich noch nicht diejenige Werthstelle einnehmen, welche sie in viel bedeutenderem Masse in 5 à 10 Jahren in Anspruch zu nehmen berechtigt sein werden: es fehlt diesmal die Konstatirung eines Fortoder Rückschrittes in den allgemeinen Lebensverhältnissen der Einwohner, resp. in den Ergebnissen der Civilstandsbewegungen unseres Kantons gegenüber früheren Jahren, indem letztere noch nicht diejenigen statistischen Angaben boten, nach welchen die politischen, sozialen, kirchlichen, sanitarischen und andere Zustände und Bedürfnisse eines Volkes genau hätten bemessen, resp. mit denjenigen früherer Jahre hätten verglichen werden können. Ebenso liegt auf der Hand, dass auch mit einer detaillirteren Statistik des Jahres 1870 noch keine Berechtigung gegeben ist, mit dessen Ergebnissen auf die Gewohnheiten und Lebensweise einer ganzen Generation zu schliessen; es bedarf diess bei unserer ziemlich flottanten Bevölkerung eines grösseren Zeitraumes; wohl aber werden die Ergebnisse vom Jahre 1870, zugleich als Volkszählungsjahr, eine sichere Grundlage bilden für spätere Jahre, welche dann u. A. zeigen werden, ob unser Kanton mit dem Fortschritt der Zeit in allen Theilen richtigen Stand gehalten haben wird.

Indem ich hiemit mein Referat schliesse, erlaube ich mir noch, den lebhaftesten Wunsch auszudrücken, es möchte die bevorstehende Bundesrevision in dieser an und für sich unbedeutend scheinenden, aber dennoch — wie hiemit der Kürze der Zeit halber nur schwach dargethan — eminent wichtigen Materie für die ganze Schweiz feste, einheitliche Gesetzesbestimmungen zu Tage fördern, und es möchte dieses Referat die verehrlichen Mitglieder der schweiz statistischen Gesellschaft bewegen, bei Aufstellung einheitlicher Formulare, als im hohen Interesse unseres gemeinschaftlichen Zweckes, thatkräftig mitzuwirken.